

---

**Benutzungsgebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bad Schwartau**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Bad Schwartau als öffentliche Einrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Kosten der Belegung sowie Betriebs- und Nebenkosten zusammen. Mit der Benutzungsgebühr sind die gesamten Kosten der Unterbringung und Nutzung, d.h. die Nutzung des Schlafplatzes sowie der Gemeinschaftsräume, abgegolten.
- (3) Mit den Kosten der Belegung nach Abs. 2 werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, die die Stadt Bad Schwartau zur Unterbringung von Personen in Unterkünfte für Wohnungslose bereitstellt, abgegolten. Hierzu gehören auch die Kosten der Verwaltung der Einrichtung.  
Die Betriebs- und Nebenkosten nach Abs. 2 beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, Wasserversorgung und weitere Betriebs- und Nebenkosten, die aus der Nutzung der Unterkünfte resultieren.

**§ 2**

**Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die durch die Stadt Bad Schwartau eingewiesene Person. Im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen/ Benutzern sind die Personensorgeberechtigten/Betreuer Schuldnerinnen bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes in eine Unterkunft für Wohnungslose zur Führung eines gemeinsamen Haushaltes eingewiesen, so sind sie zur Zahlung der auf die Haushaltsgemeinschaft entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtsuldnerinnen/Gesamtschuldner verpflichtet. Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (3) Die Stadt Bad Schwartau darf sich Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, begrenzt auf den jeweiligen Bedarf für Unterkunft und Heizung, zur Deckung der Gebühren nach dieser Satzung erfüllungshalber von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner abtre-

ten lassen, soweit die §§ 400, 394 BGB, §§ 850 ff. (§850c) ZPO nicht entgegenstehen.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des aufgrund einer Einweisungsverfügung vorgesehenen Einzugs in die Unterkunft für Wohnungslose und endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bad Schwartau).
- (2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft für Wohnungslose oder vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft für Wohnungslose entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 4**

#### **Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird pro Bett sowie nach der Art der Unterkunft für Wohnungslose entsprechend Abs. 2 festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Bett im Monat
  - a. Kategorie A 404,81 €
  - b. Kategorie B 351,31 €

Die Benutzungsgebühr beinhaltet in Kategorie A einen Heizkostenanteil in Höhe von 53,55 € und in Kategorie B in Höhe von 46,80 €.

- (3) Der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht und der Tag, an dem die Gebührenpflicht endet, werden bei der Gebührenberechnung als ein einziger Tag gerechnet.
- (4) Unterkünfte für Wohnungslose der Kategorie B sind Unterkünfte, in denen mindestens 5 nicht zu einem Familienverbund gehörende Personen sich Bad und/oder Küche als Gemeinschaftsraum teilen. Unterkünfte für Wohnungslose der Kategorie A sind alle Unterkünfte, die nicht in Kategorie B fallen.
- (5) Erhalten Benutzerinnen/Benutzer nach § 2 Abs. 1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II, dem SGB XII oder anderen Gesetzen und überschreitet die festgesetzte Benutzungsgebühr nach §§ 4, 5 den vom Leistungsträger ermittelten Bedarf der unterkunftsbezogenen Leistungsanteile (Kosten der Unterkunft) im Erhebungszeitraum, kann die Benutzungsgebühr auf Antrag insoweit reduziert werden. Die oder der Benutzer hat dem Antrag auf Reduzierung der festgesetzten Benutzungsgebühr, den Leistungsbescheid des jeweiligen Leistungsträgers beizufügen, aus dem sich die Überschreitung nach Satz 1 ergibt.

**§ 5**

**Bemessung der Benutzungsgebühr bei kurzfristig angemieteten Unterkünften**

- (1) Werden zur Abdeckung von Spitzenbedarfen für die Unterbringung kurzfristig zur vorübergehenden Nutzung Räumlichkeiten durch die Stadt angemietet, z.B. in Hotels oder Pensionen, sind anstelle der vorstehend genannten Gebühren die tatsächlich angefallenen Kosten einschließlich Betriebs- und Nebenkosten zu zahlen. Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Nacht ergibt sich in diesen Fällen aus den Gesamtkosten der Anmietung pro Bett.
- (2) Für die Festsetzung und Verrechnung der Gebühr gelten die Vorgaben des § 7 dieser Satzung sinngemäß.

**§ 6**

**Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum der Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Der Erhebungszeitraum beginnt abweichend von Satz 1 frühestens mit der Einweisung; er endet mit Ablauf des im Einweisungsbescheid festgesetzten Zeitraumes, jedoch nicht vor Auszug.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes.

**§ 7**

**Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist vom Beginn des Erhebungszeitraumes an berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Nutzungsgebühr von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner durch Bescheid zu erheben (§ 6 Abs. 4 S. 4 KAG-SH). Sollte kein Änderungsbescheid zugehen, wird nach Ablauf des Monats dieser Bescheid zu einem endgültigen Bescheid umgewandelt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzten Monatsgebühren sind so lange und in gleichbleibender Höhe fortlaufend zu entrichten, bis eine neue Festsetzung erfolgt.
- (3) Die festgesetzten Monatsgebühren sind jeweils am Monatsdritten für den vorangegangenen Monat fällig.
- (4) Ist die Gebührenpflicht erst im Verlauf eines Kalendermonats entstanden, ist die anteilige Gebühr (§ 6 Abs. 2) für den ersten Monat gleichzeitig mit dem nächst erreichbaren Termin nach Abs. 2 fällig. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr fällig.
- (5) Endet die Gebührenpflicht im Verlauf eines Kalendermonats, wird der zu viel entrichtete Betrag auf die nächstfolgenden Gebührenschulden aus der Benutzung einer Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Bad Schwartau angerechnet (Gutschrift), wenn unmittelbar eine weitere Unterbringung erfolgt. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr gutgeschrieben. Folgt auf das Ende der Gebührenpflicht nicht unmittelbar eine Nutzung einer weiteren Unterkunft für Wohnungslose der Stadt

Bad Schwartau, wird der Betrag erstattet. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr erstattet, soweit keine anderweitigen Forderungen der Stadt Bad Schwartau gegen die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner bestehen.

- (6) Soweit die Gebührenpflicht durch Direktleistung oder Abtretung erfüllt wurde, wird eine Erstattung an die Gebührenpflichtige/den Gebührenpflichtigen erst nach Zustimmung durch die leistungsverpflichtete Behörde zur Auszahlung fällig.
- (7) Schließt sich an eine Unterbringung eine weitere an oder ist ein Guthaben im Zeitpunkt einer neuen Unterbringung noch nicht ausgezahlt, ist die Stadt Bad Schwartau berechtigt, die Erstattungs- und Auszahlungsansprüche mit eigenen Ansprüchen auf Zahlung einer Gebühr nach dieser Satzung zu verrechnen.

## **§ 8** **Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Bad Schwartau ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gebührenerhebung
- Vollstreckung der Gebühren

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft der Benutzerin/des Benutzers
- Daten über Einkünfte, insbesondere den Bezug von staatlichen Leistungen z.B. gemäß SGB oder Asylbewerberleistungsgesetz
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch
  - Mitteilung der Benutzerin/des Benutzers oder der/dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter/Vertreterin
  - Mitteilung des Kreises Ostholstein als zuständige Ausländerbehörde
- (3) Werden durch die Benutzerin/den Benutzer keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Bad Schwartau durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister oder der weiteren Verwaltungseinheiten der Stadt Bad Schwartau, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

- (4) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach der endgültigen Abwicklung aller mit der Unterbringung der Benutzerin oder des Benutzers erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit gesetzlich keine anderen Aufbewahrungs- und Lösungsfristen bestimmt sind.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Stadt Bad Schwartau sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 20.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Bad Schwartau, 20.12.2021

Stadt Bad Schwartau  
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann  
Bürgermeister

---

Bekanntmachung: 21.12.2021  
Inkrafttreten: 01.01.2022